Es gilt das gesprochene Wort.

Bündnis Oberhausener Bürger

im Rat der Stadt Oberhausen

Rede zur Drucksache A/17/1086-01

„Konzept zur Anliegerbeteiligung nach KAG §8a “

Ratssitzung am 20. September 2021

Peter Bruckhoff

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Vergangenheit hat gezeigt, dass es bei der Veranlagung von Straßenausbaubeiträgen zu teilweise erheblichen finanziellen Belastungen kommt, die die betroffenen Anlieger überfordern. Seit einigen Jahren wurde daher über eine Abschaffung oder Modernisierung des Straßenausbaubeitragsrechts diskutiert.

Seit dem 01.01.2020 ist nun der neue § 8a in Kraft getreten, mit dem die Gemeinden verpflichtet werden, ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen und die Transparenz über alle geplanten Unterhaltungs- und Baumaßnahmen für alle Beteiligten – und insbesondere für die Anlieger – zu erhöhen.

Der Paragraf schreibt die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung vor. Den Anliegern sind hierbei frühzeitig die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. Ziel ist es, die Anlieger in den Planungsprozess einzubeziehen und sie an der Ausgestaltung der Maßnahme zu beteiligen, um so eine Akzeptanz für eine etwaige beitragspflichtige Maßnahme zu erreichen.

Nur bei **geringfügigen** Straßenausbaumaßnahmen kann durch Beschluss der kommunalen Vertretung auf die Durchführung einer verbindlichen Anliegerversammlung verzichtet und diese durch ein anderes Beteiligungsverfahren (z.B. schriftliches Anhörungsverfahren) ersetzt werden.

Doch wann handelt es sich um eine **geringfügige** Straßenbaumaßnahme, so dass auf eine verbindliche Anliegerversammlung verzichtet werden soll?
Dazu macht weder das Kommunalabgabengesetz NRW, noch die Verwaltungsvorlage konkrete Feststellungen und Aussagen!

Der im Gesetz verwendete Begriff **„geringfügig“** ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der den Gemeinden zwar einen gewissen Spielraum einräumt, für alle Beteiligten aber eher mehr Unsicherheit als Hilfestellung schafft.

Der Begriff **„geringfügig“** ist daher dringend zu konkretisieren, damit für alle Beteiligten Transparenz geschaffen und die beitragspflichtige Straßenbaumaßnahme insbesondere für die Anlieger nachvollziehbar wird.

Die Stadt Essen z. B. hat am 24.2.2021 beschlossen, die **„Geringfügigkeit“** mittels Festlegung eine Wertgrenze von 2.500 Euro festzulegen. Diese Summe orientiert sich nicht an den Gesamtkosten der Baumaßnahme, sondern an der höchsten zu erwartenden Beitragshöhe für einen Beitragspflichtigen. Bis zu dieser Wertgrenze sollen künftig auch andere Beteiligungsverfahren durchgeführt werden können. Diese Ausnahme soll allerdings nur zur Anwendung kommen, wenn es sich um Baumaßnahmen im Bestand handelt. Für Maßnahmen, bei denen viel zu gestalten, also eine Überplanung der Verkehrsflächen angezeigt ist, sollen unabhängig von der

Wertgrenze weiterhin Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden.

In dem gemeinsamen Änderungsantrag mit der CDU-Fraktion haben wir uns auf eine Definition der **„Geringfügigkeit“** bis zu einer Wertgrenze von 3 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche als maximal zu erwartenden Straßenausbaubeitrag verständigt. Bis zu dieser Wertgrenze sollen künftig **„geringfügige“** Straßenausbaumaßnahmen – soweit es sich um Maßnahmen im Bestand handelt und keine großen Planungsaufgaben umfassen – in einem alternativen Beteiligungsverfahren durchgeführt werden können.

Wir haben uns über viele Monate mit dem Thema befasst und sind überzeugt, dass die beantragten Ergänzungen und Änderungen zu mehr Transparenz und zu einer Konkretisierung der Gesetzesauslegung beitragen. Es wäre damit sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für die geplanten Straßenausbaumaßnahmen aufbringen und vor finanziellen Überraschungen geschützt sind.

Wir bitten um Zustimmung.
Vielen Dank